

BGer 5A 658/2020 vom 28. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_658_2020

FR: TF 5A 658/2020 du 28 août 2020

IT: TF 5A 658/2020 del 28 agosto 2020

Regeste

Beweisverfügung (Erbschaft, Darlehen) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführer nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Eine solche Auseinandersetzung bzw. überhaupt eine inhaltliche Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid erfolgt nicht ansatzweise. Die Beschwerde besteht aus weitläufigen Rechtsbegehren, die inhaltlich aber weitgehend nicht Rechtsbegehren, sondern Statements sind und zum grössten Teil mit dem Anfechtungsobjekt nicht das Geringste zu tun haben (zusammengefasst sinngemäss, die Beschwerdeführer seien Betrugsopfer der Beklagten; sodann ein Begehren um aufschiebende Wirkung in Bezug auf eine am 5. August 2019 eingereichte Beschwerde, welche jedoch mit Urteil 5A_715/2019 vom 8. Oktober 2019 längst entschieden worden ist). Was schliesslich das sinngemässe Begehren, aufgrund des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses sei die vorsorglich eingereichte Beschwerde bis mindestens Ende September 2020 bzw. bis zur Reskonvaleszenz des Rechtsvertreters und dessen Fähigkeit zur Beschwerdeergänzung zu sistieren, anbelangt, so ist kein Sistierungsgrund ersichtlich, zumal Beschwerdefristen als gesetzliche Fristen nicht erstreckbar sind (Art. 47 Abs. 1 BGG). Insofern erübrigen sich auch Weiterungen zur Einhaltung der Beschwerdefrist - welche vorliegend offensichtlich nicht eingehalten ist - im Zusammenhang mit dem Vorbringen, das angefochtene Urteil sei am 15. Juni 2020 bewusst an die falsche statt an die von ihm extra rot hervorgehobene Adresse versandt worden (gemeint ist damit, dass das Kantonsgericht die gerichtlichen Akte jeweils an die Adresse, wie sie aus dem Anwaltsregister hervorgeht, versendet und nicht an die gewünschte Adresse "c/o E. _____ AG", vgl. dazu schon Urteil 5A_217/2020 vom 19. März 2020 E. 1).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Wie bereits die kantonale Beschwerde und die früheren Beschwerden an das Bundesgericht ist auch die vorliegende in Sprache wie Darstellung wirt und es erfolgen bereits im Rubrum Beleidigungen gegenüber dem Gegenanwalt und dem erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten. Ein konkreter Sinn der Beschwerde ist nicht auszumachen und insbesondere ist auch nicht klar, ob die Eingabe überhaupt von einem Beschwerdewillen der vertretenen Beschwerdeführer getragen ist. Aus diesen Gründen sind die Gerichtskosten im bundesgerichtlichen Verfahren dem Rechtsvertreter persönlich aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 3 BBG), wie dies schon im kantonalen Verfahren geschehen ist. Der Gegenseite ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.